

**12629/AB**  
**vom 17.07.2017 zu 13191/J (XXV.GP)**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
 HERRENGASSE 7  
 1010 WIEN  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0534-III/4/a/2017

Wien, am 13. Juli 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben am 17. Mai 2017 unter der Zahl 13191/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Doppelstaatsbürgerschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Aus der Einbürgerungsstatistik der Statistik Austria ergeben sich für Gesamtösterreich folgende Daten hinsichtlich der Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger:

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
7.549	2.077	1.664	1.242	937	1.181	1.200	1.108	885	998	820

Eine nähere Aufschlüsselung nach den Kriterien Bundesländern und bisheriger Staatsangehörigkeit Türkei existiert nicht. Weitere, bis 1990 zurückreichende Einbürgerungsdaten sind nicht nach Staatsangehörigkeiten aufgeschlüsselt.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Gemäß Art 11 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz fallen Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in die Vollzugskompetenz der Länder. Die Beantwortung dieser Fragen fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 4:**

Es darf auch hier darauf hingewiesen werden, dass gemäß Art 11 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in die Vollzugskompetenz der Länder fallen. Das Bundesministerium für Inneres unterstützt die Länder im Rahmen seiner Zuständigkeit und leitet Verdachtsfälle an die zuständige Staatsbürgerschaftsbehörde weiter. Im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes, obliegt dem Bundesministerium für Inneres die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen.

Mag. Wolfgang Sobotka



